

Satzung

SEPAWA
Vereinigung der Seifen-, Parfüm- und
Waschmittelfachleute e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „SEPAWA Vereinigung der Seifen-, Parfüm- und Waschmittelfachleute e.V.“, Kurzform „SEPAWA“, besteht ein Verein nach deutschem Recht.

Der Verein ist Nachfolger der 1755 gegründeten Seifensiederzunft und gliedert sich in Landesgruppen, Fachgruppen, Sektionen und denen gleichgestellten Gruppen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der praktischen und wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung in der Seifen-, Parfüm- und Waschmittelbranche unter Einbeziehung verwandter Gebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Tätigkeit

Der Verein bemüht sich, den in § 2 umschriebenen Zweck zu erreichen durch

- Veranstaltung von Fachtagungen, Vorträgen und Exkursionen,
- Mitarbeit bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses,
- Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen und technischen Arbeiten sowie von fachwissenschaftlichen Publikationen und Lernmitteln,
- Zusammenarbeit mit artverwandten Vereinigungen und Verbänden sowie Pflege internationaler Beziehungen zu Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen,
- Förderung eines auf persönliche Integrität, Verantwortung für die Vereinigung und Treue zu den Gesetzten beruhenden Verhaltens.

§ 6 Geschäftsordnung

Soweit nicht durch die Satzung geregelt, werden die Aufgaben der Vereinsorgane durch Geschäftsordnungen geregelt.

II. Landesgruppen, Fachgruppen und Sektionen

§ 7 Name

Die SEPAWA gliedert sich in rechtlich nicht selbständige Fachgruppen und regionale Landesgruppen innerhalb Deutschlands sowie rechtlich selbständige Sektionen des Auslands.

Sie führen den Namen SEPAWA, verbunden mit der Bezeichnung Fachgruppe und Fachbezeichnung oder Landesgruppe bzw. Sektion und der geographischen Bezeichnung.

§ 8 Organisation und Anerkennung der Landes- und Fachgruppen sowie Sektionen

Die in einer Region bzw. in einem Bundesland ansässigen Mitglieder bilden in Abstimmung mit dem Vorstand der SEPAWA auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Landesgruppe. Auflösung oder Zusammenlegung mit anderen Landesgruppen erfolgen in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedern und dem Vorstand der SEPAWA auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Vorstände der Landesgruppen werden bei den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen von deren anwesenden Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Alles Weitere regelt die diesbezügliche Geschäftsordnung der Landesgruppe.

Für spezielle Arbeitsgebiete können darüber hinaus Fachgruppen gebildet werden.

Die Fachgruppen werden nach Zustimmung durch den Beirat auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Alles Weitere regelt die diesbezügliche Geschäftsordnung der Fachgruppe.

Die Vorstände der Landes- und Fachgruppen sind verpflichtet:

- a) aktive selbständige Landes- und Fachgruppenarbeit im Rahmen der SEPAWA-Satzung und -Geschäftsordnungen zu leisten,
- b) dem Vorstand der SEPAWA über alle Treffen und personellen Veränderungen in angemessener Frist zu berichten,
- c) am Ende des Geschäftsjahres der Hauptkasse einen Kassenbericht einzureichen.

Landesgruppen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können als Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert werden; diese werden als Sektionen bezeichnet. Sektionen bedürfen der Anerkennung und Zustimmung durch den Beirat der SEPAWA und Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Anerkennung kann erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Fehlen einer weiteren Sektion im betreffenden Land,
- ordnungsgemäße Organisation und Tätigkeit der Sektion,
- satzungsmäßige Verpflichtung der Sektion gegenüber der SEPAWA, die von der Mitgliederversammlung der SEPAWA festgesetzt und von der Sektion bei ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge nach einem von den Vorständen der Sektion und der SEPAWA im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzten Verteilungsschlüssel an die SEPAWA abzuführen.

Die Landes- und Fachgruppenleiter sowie weitere Mitglieder in diesen Vorständen können nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewählt werden. Danach ist eine Wahl bzw. Wiederwahl nicht möglich.

III. Mitgliedschaft

§ 9 Voraussetzungen

Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) und juristische Person (korporatives Mitglied) beitreten, die in der Seifen-, Parfüm- und Waschmittelbranche oder in verwandten Gebieten tätig ist oder der Zulieferindustrie angehört.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich beim Vorstand einer Landesgruppe, beim Sektionsvorstand oder beim Vorstand der SEPAWA zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der SEPAWA nach der Geschäftsordnung. Soweit mit der Mitgliedschaft bei der SEPAWA gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft bei einer rechtlich selbständigen Sektion angestrebt wird, kommt eine Aufnahme nur mit Zustimmung beider Vorstände zustande.

§ 11 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- bei schriftlicher Kündigung an die SEPAWA oder die Sektion, deren Mitglied der Kündigende ist,
- bei Ausschluss durch den Beirat.

Der Austritt aus der SEPAWA ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Sitz der SEPAWA erfolgen. Vorbehalten bleibt der Austritt eines Mitgliedes aus einer rechtlich selbständigen Sektion, der stets auch das sofortige Ausscheiden aus der SEPAWA zur Folge hat. Unberührt hiervon bleiben Doppelmitgliedschaften. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden, wenn es in Widerspruch zu den Satzungen oder den Resolutionen der SEPAWA handelt und ihr dadurch in unzumutbarer Weise schadet.

Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Beirat kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet.

Die Absicht, ein Mitglied auszuschließen, ist vom Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen; dieses hat das Recht, zum geplanten Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen mit eingeschriebenem Brief Stellung zu nehmen. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Ist das Mitglied gleichzeitig auch Mitglied einer rechtlich selbständigen Sektion, so kann ein Ausschluss nur erfolgen, wenn Sektionsvorstand und Vorstand der SEPAWA diesem zustimmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in die SEPAWA anerkennt das Mitglied deren Satzungen und verpflichtet sich, diese zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung der SEPAWA festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

IV. Organe

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Beirat**
- D. Die Kassenprüfer

A. Mitgliederversammlung

§ 14 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen (Erster Zähltag ist der Aufgabetag der Sendung) durch schriftliche Einladung, der die festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll mit dem Ort und Termin der Jahrestagung/Kongress der SEPAWA übereinstimmen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Genehmigung der Geschäftsordnungen,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und gegebenenfalls eines Wirtschaftsprüfungsinstitutes.

§ 15 Stimmrecht und Vertretung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und Stimmrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird persönlich ausgeübt. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch einen von diesen bezeichneten und durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen, persönlich anwesenden Vertreter ausgeübt. Eine Person darf nicht mehr als ein korporatives Mitglied vertreten.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten diese außerordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins frist- und formgerecht einzuberufen.

§ 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen und Anträge zur Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern schriftlich als Tagesordnungspunkt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

§ 18 Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied der SEPAWA zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Stimmabgabe zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

§ 20 Urabstimmung

Anstelle der Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes die schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) treten. Ein Beschluss kommt dann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder diesem ausdrücklich zugestimmt hat.

Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung.

B. Vorstand

§ 21 Bestand, Wählbarkeit

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist zulässig.

Eine darüber hinaus gehende Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist jedoch nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dieser zustimmen.

Die Mitglieder im Vorstand können nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewählt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres scheidet eine Wiederwahl aus.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- erster Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

die persönlich namentlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie aus bis zu vier weiteren namentlich zu wählenden Mitgliedern als Ressortleiter.

Der gewählte Vorstand bestimmt nach der Wahl während der konstituierenden Sitzung den stellvertretenden Vorsitzenden und legt in der Geschäftsordnung die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes fest.

§ 22 Befugnisse

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Die Leitung der SEPAWA liegt nach den Richtlinien der Geschäftsordnung in den Händen des Vorstandes. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins,
- Förderung von Forschungsarbeiten und Wissenschaftlern,
- Rechnungsführung für den Verein,
- Führung der Geschäftsstelle, eventuell unter Mitwirkung von externen, auch bezahlten oder angestellten Mitarbeitern,
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets an die ordentliche Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern des Vereins,
- Entscheidung über Anträge auf Ehrungen,
- Bearbeitung weiterer ihm von der Mitgliederversammlung auftragener Geschäfte.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Regelung von Angelegenheiten im Innenverhältnis tritt im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden an seine Stelle der 2. Vorsitzende, ersatzweise der Schriftführer mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Mitgliedes unter Mitteilung der Tagesordnung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der erste Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit sämtliche Vorstandsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

§ 24 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

C. BEIRAT

§ 25 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus dem Vorstand der SEPAWA und aus den

1. Vorsitzenden der Sektionen, Landesgruppen und Fachgruppen. Diese können im Verhinderungsfall eine Vertretung entsenden, die aber Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Sektion, Landes- oder Fachgruppe sein muss.

§ 26 Befugnisse

Der Beirat hat die Befugnisse, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Entscheidung im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- Entscheidung über die Aufnahme von Sektionen in die SEPAWA.

- Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Beiräte
- Festlegung von Richtlinien für die Jahrestagung der SEPAWA.
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Ehrung von Mitgliedern
- Bearbeitung weiterer ihm von der Mitgliederversammlung auftragener Aufgaben.

§ 27 Einberufung

Der Beirat tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden der SEPAWA oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitglieds unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zusammen.

Auf Verlangen von mindestens 3 Beiratsmitgliedern muss innerhalb von 4 Wochen eine Beiratssitzung stattfinden.

Der Beirat ist in Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und mindestens 1/3 der Vertreter der Sektionen, Landes- und Fachgruppen beschlussfähig. Mitglieder als Vertreter in diesem Sinne zählen auch bei Doppelfunktionen nur mit einer Stimme.

Von den Sitzungen des Beirates sind Protokolle anzufertigen und den Beiratsmitgliedern zu übergeben.

§ 28 Wissenschaftliche Beiräte

Der Vorstand kann für wissenschaftliche Arbeit Wissenschaftliche Beiräte vorschlagen. Die Wissenschaftlichen Beiräte sind das Bindeglied der SEPAWA zu Industrie, Forschung und Behörden. Sie beraten den Vorstand und Beirat in allen wissenschaftlichen Belangen.

V. Finanzen und Rechnungswesen

§ 29 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch die Entgegennahme von Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge der Sektionen sind von diesen in mindestens vergleichbarer Höhe festzusetzen. Das Inkasso kann durch die Sektionen besorgt werden. Die Aufteilung der durch die Sektionen vereinnahmten Beiträge zwischen diesen und der SEPAWA erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen beider Vorstände.

§ 30 Rechnungswesen

Der Verein führt ordentlich Buch. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf 2 Jahre 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Zusätzlich kann eine neutrale Stelle mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Diesen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

§ 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 33 Auflösungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Sie ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 34 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen

- a) an den VDI, Verein deutscher Ingenieure, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Weiterbildung von bereits im Beruf stehenden Fachkräften der Seifen-, Parfüm- und Waschmittelbranche unter Einbeziehung verwandter Gebiete.

Beschlossen: Würzburg, den 15. Oktober 2008



Dr. Ullrich Buller
1. Vorsitzender



Axel Euler
Schriftführer Schriftführer